

**Amtliche Bekanntmachung
vom 21. Oktober 2017**

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Die Universitätsstadt Tübingen als zuständige Meldebehörde ist verpflichtet, Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu übermitteln. Die übermittelten Daten dürfen nur dazu verwendet werden, um Informationsmaterial über die Tätigkeit der Streitkräfte zu versenden, da Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, freiwilligen Wehrdienst leisten können. (§§ 58 b und c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten – (Soldatengesetz-))

Jährlich bis zum 31. März werden Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden. Das sind im Jahr 2018 die Daten der Personen, die im Jahr 2019 volljährig werden (Geburtsjahrgang 2001). Übermittelt werden die Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. Die Datenübermittlung erfolgt voraussichtlich in der zweiten Märzhälfte 2018.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Datenübermittlung widersprochen wurde. Der Widerspruch kann schriftlich oder persönlich (nicht telefonisch) erfolgen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Für den Widerspruch gibt es im Internet unter www.tuebingen.de/widerspruch_melderegister das entsprechende Formular. Für die Eintragung des Widerspruches ist bei der Stadtverwaltung Tübingen das Bürgerbüro Stadtmitte, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen, Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr von 7.30 bis 12.30 Uhr, Di 7.30 bis 18 Uhr und Do 7.30 bis 16 Uhr, Fax Nr. 07071/204-42222, die Bürgerbüros Derendingen und Lustnau sowie die Verwaltungsstellen der Stadtteile zuständig.